



12.03.2025

Nummer 7

INHALT	SEITE
<u>Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Passau über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau (Taxitarifordnung) vom 28.02.2025</u>	52
<u>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</u>	
– Bebauungsplan „SO Universität Passau Spitzberg“, St. Nikola	55
– Bebauungsplan „Krankenhaus Erweiterung“, Gmkg. St. Nikola, 3. Änderung	56
<u>Vollzug der Baugesetze:</u>	
– Antrag der Hoffmann Immobilienverwaltung GmbH, Gewerbepark 10, 94136 Thyrnau, auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Apotheke zu einer Arztpraxis im UG und einer Eisdiele im EG, Dr.-Fritz-Ebbert-Straße 1, Flur-Nr. 223/10 der Gemarkung Grubweg. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.	57
– Antrag der W&F Wohn- und Gewerbebau GmbH, Schellberg West 7 a, 84347 Pfarrkirchen auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung in 41 Micro-Apartments, Alte Poststraße 58, Flur-Nr. 443, der Gemarkung Heining. Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn des benachbarten Grundstücks Flur-Nr. 445 der Gemarkung Heining (Alte Poststraße 66 und 66 a sowie Alte Poststraße 68 und 68 a).	58
<u>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes</u>	
– Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Ummummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973 Straßen und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe Max-Emanuel-Straße 1a	59
Lageplan	60
Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe Neuburger Straße 108 – 108h	61
Lageplan	62

**Verordnung zur Änderung der Verordnung
der Stadt Passau über Beförderungsentgelte
und Beförderungsbedingungen für den
Verkehr mit Taxis in der Stadt Passau
(Taxitarifordnung)**

vom 28.02.2025

PASSAU
DIE_DREI_FLÜSSE_STADT

Die Stadt Passau erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119), und § 11 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen (Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), zuletzt geändert durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643), folgende Änderungsverordnung:

§ 1 Änderung der Verordnung

Die Verordnung der Stadt Passau vom 15.01.2014, zuletzt geändert mit Verordnung vom 05.04.2022, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Die Passage „zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Personenbeförderungsrechts vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)“ wird ersetzt durch „zuletzt geändert durch Artikel 7 Absatz 4 des Gesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119)“.
 - 1.2 Die Passage „zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902)“ wird ersetzt durch „zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 418) und durch § 2 der Verordnung vom 3. September 2024 (GVBl. S. 419)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - 2.2 In Nr. 1a wird die Angabe „3,80 €“ ersetzt durch „4,80 €“, die Angabe „5,40 €“ wird ersetzt durch die Angabe „6,40 €“.
 - 2.3 In Nr. 2a wird die Angabe „3,90 €“ ersetzt durch „4,90 €“.
 - 2.4 In Nr. 2b wird die Angabe „5,50 €“ ersetzt durch „6,50 €“.
 - 2.5 Nr. 3 a) und b) erhalten folgende Fassung:
 - a) **Anfahrt**

- im Stadtgebiet von Passau (Tarifzone I)	frei
- im Landkreis Passau (Tarifzone II) ab der Zonengrenze	< 5km: 2,80 € Tarifstufe II)
	> 5km: 2,50 € (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis von 2,80 € entspricht 35,71 Meter je 0,10 €.
Der Kilometerpreis von 2,50 € entspricht 40,00 Meter je 0,10 €.

- b) Zielfahrten im Pflichtfahrgebiet, ausgenommen c) und d) < 5km: **2,80 €** (Tarifstufe II)
> 5km: **2,50 €** (Tarifstufe II)

Der Kilometerpreis von 2,80 € entspricht 35,71 Meter je 0,10 €.

Der Kilometerpreis von 2,50 € entspricht 40,00 Meter je 0,10 €.

- 2.6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

Der Zeitpreis (Tarifstufe I) beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages **42,00 € / Stunde**, dies entspricht **8,6 Sekunden** je 0,10 €. Der Zeitpreis wird bei jeder Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit (15 km/h) und jedem Halt zur Berechnung des Fahrpreises herangezogen, unabhängig davon, ob dies aus verkehrsrechtlichen, vom Fahrpersonal nicht zu vertretenden Gründen oder vom Fahrgast veranlasst wurde.

- 2.7 In Nr. 5 d) wird die Angabe „**5,00 €**“ ersetzt durch die Angabe „**7,00 €**“.

- 2.8 In Nr. 5 e) wird die Angabe „**5,00 €**“ ersetzt durch die Angabe „**7,00 €**“.

- 2.9 In Nr. 5 wird der Satz „**Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 10,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten**“ ersetzt durch „**Die Zuschläge dürfen einen Gesamtbetrag von 15,00 € pro Beförderungsauftrag nicht überschreiten**“.

- 2.10 In Nr. 7 wird die Angabe „**6,00 €**“ ersetzt durch die Angabe „**10,00 €**“.

3. § 6 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „**50,00 €**“ wird ersetzt durch die Angabe „**100,00 €**“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 01.04.2025 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wurde vom Stadtrat am 24.02.2025 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Passau, den 28.02.2025

gez.
Stadt Passau
Jürgen Dupper
Oberbürgermeister

■ **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „SO Universität Passau Spitzberg“, St. Nikola;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Mit diesem Bebauungsplan werden im Plangebiet vor allem Einrichtungen der Universität für Lehre und Verwaltung angesiedelt, aber auch sind unter anderem außeruniversitäre kulturelle Zwecke, u. a. ein Veranstaltungssaal bzw. Saal für konzertante Nutzung, vorgesehen.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 24.02.2025 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 12.03.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan „Krankenhaus Erweiterung“, Gmkg. St. Nikola, 3. Änderung;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Der Bebauungsplan „Krankenhaus-Erweiterung“, Gmkg. St. Nikola wird geändert, um auf dem Grundstück des Klinikums die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen städtebaulich hochwertigen Medizincampus mit Forschungs- bzw. Lehrgebäude sowie Büro- und Sozialräumen zu schaffen.

Der Stadtrat der Stadt Passau hat den o.a. Bebauungsplan am 16.12.2024 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tage der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der Bauleitplan, die Begründung und ggf. weitergehende Unterlagen können unter folgender Internetadresse eingesehen werden: <https://www.o-sp.de/passau/>. Der Bebauungsplan mit Begründung sowie etwaige auf im Bauleitplan Bezug genommene DIN-Vorschriften bzw. Technische Regelwerke werden zudem vom heutigen Tage an im Neuen Rathaus, Rathausplatz 3, 94032 Passau, 2. Etage, Zimmer 206, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme bereitgehalten. Die Einsichtnahme der Unterlagen sowie die Möglichkeit über die Inhalte, Auskunft zu erlangen, sind nach möglichst vorheriger telefonischer Anmeldung unter 0851 / 396 – 398 bzw. - 231 zu den Dienststunden möglich.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Passau, den 12.03.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der Hoffmann Immobilienverwaltung GmbH, Gewerbepark 10, 94136 Thyrnau, auf Baugenehmigung zur Nutzungsänderung einer Apotheke zu einer Arztpraxis im UG und einer Eisdiele im EG, Dr.-Fritz-Ebbert-Straße 1, Flur-Nr. 223/10 der Gemarkung Grubweg.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn.

Mit Bescheid vom 03.03.2025 (BA-Nr. B-17-2025) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an diejenigen Eigentümer benachbarter Grundstücke, die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, kann durch die heutige öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-466).**

Passau, den 03.03.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

■ **Vollzug der Baugesetze;**

Antrag der W&F Wohn- und Gewerbebau GmbH, Schellberg West 7 a, 84347 Pfarrkirchen auf Baugenehmigung zum Umbau und Sanierung in 41 Micro-Apartments, Alte Poststraße 58, Flur-Nr. 443, der Gemarkung Heining.

Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO an die Nachbarn des benachbarten Grundstücks Flur-Nr. 445 der Gemarkung Heining (Alte Poststraße 66 und 66 a sowie Alte Poststraße 68 und 68 a).

Mit Bescheid vom 03.03.2025 (BA-Nr. VE-286-2024) wurde der o. g. Bauantrag in nachfolgender Form (verkürzt dargestellt) genehmigt:

1. Für das o. g. Bauvorhaben wird entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen unter Auflagen eine Baugenehmigung erteilt.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.*

HINWEISE ZUR RECHTSBEHELFSBELEHRUNG:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (Anwälte und Behörden) Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die formelle Einzelzustellung des Baugenehmigungsbescheides an die Eigentümer des benachbarten Grundstücks Flur-Nr. 445 der Gemarkung Heining (Alte Poststraße 66 und 66 a sowie Alte Poststraße 68 und 68 a), die ihre schriftliche Zustimmung nicht erteilt haben, wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt, da mehr als 20 Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Baugenehmigung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 BayBO).

Die Baugenehmigung liegt in Zi-Nr. 107, 1. Etage des Neuen Rathauses, Rathausplatz 3, während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. **Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0851/396-466).**

Passau, den 03.03.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper, Oberbürgermeister

-
- **Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973**

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

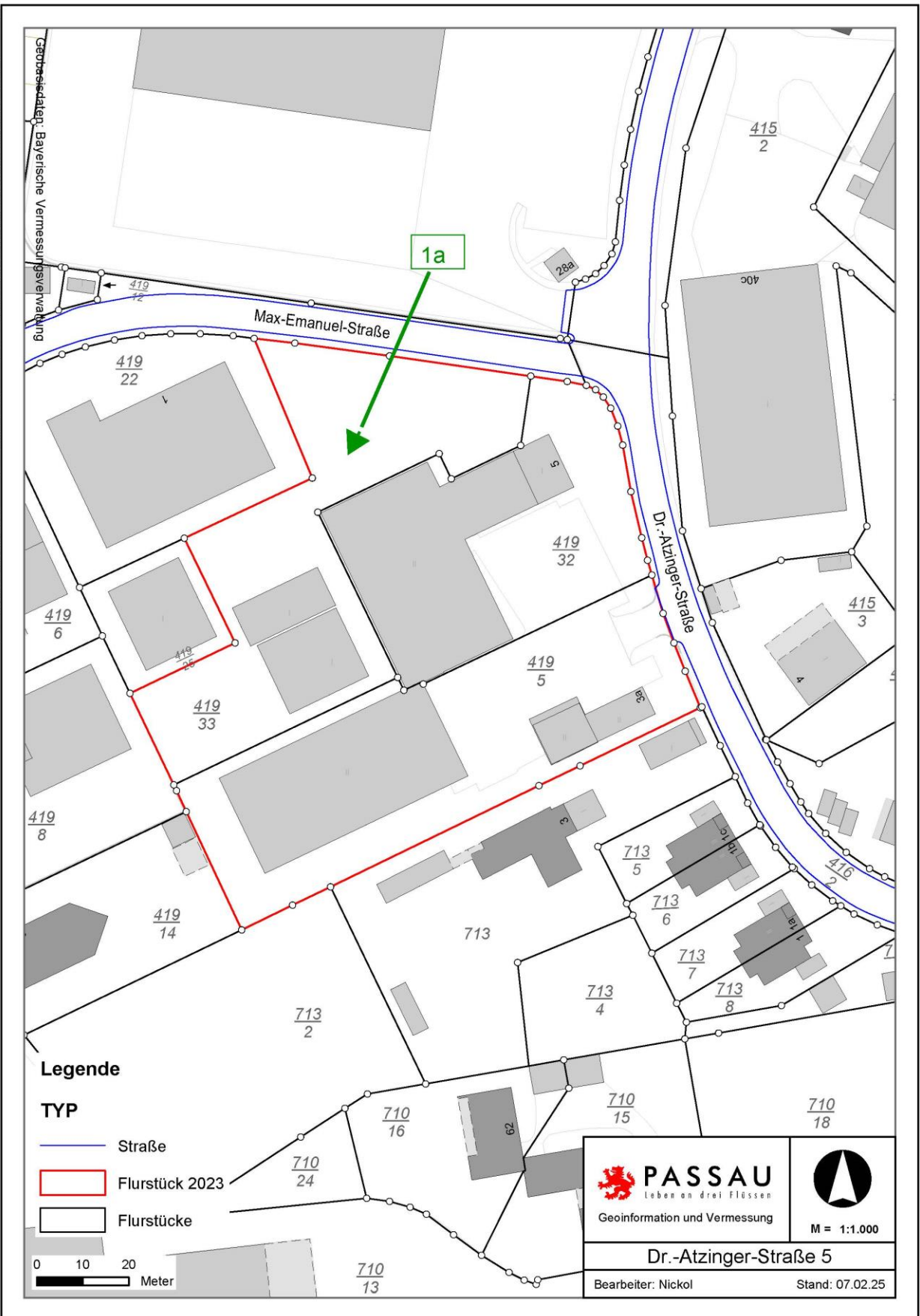
Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	zusätzliche Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
419/33 Haidenhof	Dr.-Atzinger-Str. 5 vor Grundstücks- teilung	Max-Emanuel-Straße 1a

Passau, 27.02.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister



- Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes;
Umbenennung öffentlicher Verkehrsflächen und Umnummerierung von Gebäuden gemäß Satzung der Stadt Passau vom 10.07.1973

Straßen- und Hausnummernänderungen bzw. Hausnummernvergabe

Fl.Nr. Gemarkung	bisherige Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung	zusätzliche Straßen- u. Hausnummern- bezeichnung
181/2+181/43 Haidenhof	Neuburger Straße 108 – 108c	Neuburger Straße 108d, 108e, 108f, 108g, 108h

Passau, 27.02.2025

STADT PASSAU

Jürgen Dupper

Oberbürgermeister

